

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau**

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche iV.m. § 29 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau in der Sitzung am 10.12.1997 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§2 Gebührenschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

## **§3 Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
- (2) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§4 Stundung und Erlaß von Gebühren**

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§5 Gebührentarif**

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
  1. Wahlgrabstätte für 25 Jahre -je Grabbreite - 639,11 EUR
  2. Rasen-Grabstätte (incl. aller Nebengebühren) für 25 Jahre -je Grabbreite- 1.533,88 EUR
  3. Einzel-Wahlgrabstätte für ein Kind unter 5 Jahren für 15 Jahre 153,39 EUR
  4. Urnen-Wahlgrabstätte (4 Urnen) für 20 Jahre 409,03 EUR
  5. Anonyme Urnenbeisetzung (incl. aller Nebengebühren) 485,73 EUR
  6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 (EUR 25,56/Jahr + Grabbreite) bzw. Nr. 4 (EUR 20,45/Jahr + Grab) berechnet.
  - 7.a Ein Zuschlag wird erhoben in Höhe von 50 % für Verstorbene, die im Zeitpunkt ihres Ablebens nicht Gemeindeglieder waren (Ausgetretene und Andersgläubige) - ausgenommen Personen, die Glieder einer Gliedkirche der EKD oder Mitglieder von Religionsgemeinschaften waren, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein oder Hamburg (AGChK) angehören. Wird auf eine vorhandene Grabstätte ein Angehöriger beigesetzt, für den der Zuschlag erhoben wird, errechnet sich dieser für eine Grabbreite für die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen.
  - 7.b Dieser Zuschlag erhöht die Pauschalgebühren
    - von Pkt. 2 auf 1917,34 EUR
    - von Pkt. 5 auf 741,37 EUR
- II. Verwaltungsgebühren
  1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung 25,56 EUR
  2. Für die Umschreibung oder sonstige Änderung der Graburkunde 12,78 EUR
  3. Für die Genehmigung zur Aufstellung
    - a) eines stehenden Grabmals 25,56 EUR
    - b) eines liegenden Grabmals 12,78 EUR
  4. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kindersarges 25,56 EUR
- III. Gebühren für die Bestattung
  1. Für eine Erdbestattung
    - für Säрге über 1,20 m 306,78 EUR
    - für Säрге bis 1,20 m 153,39 EUR
  2. Für eine Urnenbeisetzung 76,69 EUR
- IV. Sonstige Gebühren
  1. Einfassung einer Grabstätte
    - a) bei normalen Erdgräbern je Grabbreite 56,24 EUR
    - b) bei reduzierten Erdgräbern je Grabbreite 76,69 EUR
    - c) bei Urnengräbern 76,69 EUR
  2. Rasenpflege einer Grabstätte mit reduzierter Pflanzfläche je Grabbreite und Jahr 15,34 EUR
  3. Abräumen der Grabstätte nach ihrer Auflösung -einmalig- je Grabbreite 51,13 EUR

4. Findet eine Trauerfeier in der Kirche statt mit einem Geistlichen aus der genannten AGChK für einen Verstorbenen, für den Ziffer I. 7a oder b zutrifft, wird für die Nutzung der Martin-Luther-Kirche als Gebühr erhoben 511,29 EUR

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung eines Sarges 613,55 EUR  
2. Für die Ausgrabung einer Urne 153,39 EUR

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

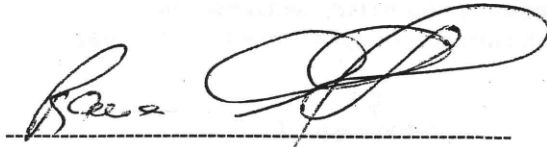
§6

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

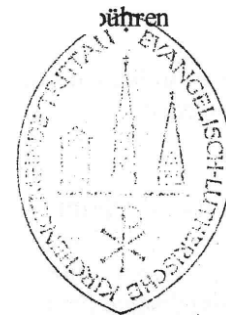
§7 **Schlußbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. März 1998 in Kraft.  
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Der Kirchenvorstand



- Vorsitzender -



Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 10.12.1997
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 06.02.1998
3. öffentlich ausgehängt im Kirchenbüro in der Zeit vom 19.12.97 bis 14.01.98 nach vorheriger Bekanntmachung im „Hahnheider Landboten“ am 18.12.97
4. geändert durch KV-Beschluß vom 08.03.00 und kirchenaufsichtlich genehmigt am 30.08.00

Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Schleswig-Holstein gehören neben der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Religionsgemeinschaften als Mitglieder bzw. als Gäste an:

Römisch-katholische Kirche  
Serbische Orthodoxe Kirche Hamburg und Schleswig-Holstein  
Ukrainische Orthodoxe Kirche in Norddeutschland  
Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona sowie Lübeck und Kiel  
Hermhuter Brüdergemeine  
Evangelisch-reformierte Gemeinde Lübeck  
Alt-Katholische Parochie Schleswig-Holstein, Pfarrsitz Nordstrand  
Ev.-methodistische Kirche  
Bund Ev.-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, K.d.ö.R  
Die Heilsarmee  
Russisch-Orthodoxe Kirche im Exil  
Selbständige Ev.-Luth. Kirche - Kirchenbezirk Niedersachsen-Ost  
Religiöse Gesellschaft der Freunde (Quäker)

Englisch-Bischöfliche Gemeinde Hamburg  
Rumänische Orthodoxe Pfarrei in der Diaspora  
Religiöse Gemeinschaft der Freunde (Quäker)  
Russisch-Orthodoxe Kirche im Exil  
Christengemeinde „Elim“ Hamburg e.V.  
Christliche Gemeinschaft im Gemeinschaftsverband Mühlheim  
Selbständige Ev.-Luth. Kirche (SELK)  
Freie Ev. Gemeinde Hamburg  
Syrisch-Orthodoxe Gemeinde  
Koreanische Ev. Gemeinde e.V. Hamburg  
Siebenten-Tags-Adventisten  
Polnisch-orthodox-katholische Gemeinde in Hamburg e.V.  
St.-Ignatius-Gemeinde der griechisch-orth. Kirche von Antiochien e.V.  
Armenisch-apostolische Gemeinde in Hamburg

Der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Hamburg: gehören neben der Nordeibischen Ev.-Luth. Kirche die folgenden Religionsgemeinschaften als Mitglieder bzw. als Gäste an:  
Verband der Röm.-Kath. Kirchengemeinden in Hamburg  
Ev.-Ref. Kirche Hamburg  
Ev.-methodistische Kirche, Ellerbek  
Verband Ev.-Freikirchlicher Gemeinden Hamburg  
Mennonitengemeinde zu Hamburg und Altona  
Hamburger Brüdergemeine  
Die Heilsarmee  
Serbisch-Orthodoxe Kirchengemeinde in Hamburg und Schleswig-Holstein  
Griechisch-Orthodoxe Gemeinde in Hamburg  
Ukrainisch-Kath. Kirchengemeinde in Hamburg  
Ukrainisch-Orthodoxe Gemeinde in Norddeutschland  
Altkath. Kirchengemeinde in Hamburg  
Koptische Gemeinde Hamburg e.V.  
Indonesische Christliche Gemeinde e.V. in Hamburg